

Staat und Recht im Imperialismus

Politische Integration durch Rechtsprechung

Zur Rolle des Gerichtshofs der EG

AXEL DOST,
wiss. Mitarbeiter
am Institut für Theorie des Staates und des Rechts
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Dr. BERND HÖLZER,
wiss. Aspirant
am Institut für Internationale Studien
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Innerhalb der staatsmonopolistischen Integration westeuropäischer Staaten, bei der sich im Zusammenwirken von Monopolverbänden, imperialistischen Regierungen sowie überstaatlichen (supranationalen) Organen und Behörden internationale Formen des staatsmonopolistischen Kapitalismus herausgebildet haben, werden gerade in jüngster Zeit verstärkt politische Elemente der Integration ausgebaut. Damit wird das Ziel verfolgt, die sog. Europäischen Gemeinschaften¹ zu einem politischen Koordinierungszentrum der in ihnen zusammengeschlossenen neun Staaten Westeuropas² zu machen.

Beim Stichwort „politische Integration“ denkt man natürlich vor allem an die spektakulären Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der EG-Staaten („Europäischer Rat“), an die ersten Direktwahlen zum „Europäischen Parlament“³ im Juni 1979 sowie an die immer enger werdende Zusammenarbeit der EG-Staaten auf dem Felde der „klassischen“ Außenpolitik. Gewissermaßen im Schatten dieser Vorgänge und nur von einem kleinen Kreis von Spezialisten kommentiert, hat jedoch ein Organ der EG⁴ kontinuierlich an der Verstärkung der föderalen Elemente der Institutionen und des Rechts der EG und damit an der Einschränkung der Souveränitätsrechte der EG-Mitgliedstaaten gearbeitet: der „Europäische Gerichtshof“ (EuGH).⁵

Die allgemeine Aufgabe des Gerichtshofs

Der 1952 zunächst als Organ der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) geschaffene Gerichtshof ist seit Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) im Jahre 1957 entsprechend Art. 3 des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 1156) als gemeinsames Organ für diese drei Gemeinschaften tätig.

Die allgemeinen Aufgaben des Gerichtshofs, der seinen Sitz in Luxemburg hat, bestehen nach Art. 31 EGKS-Vertrag, Art. 164 EWG-Vertrag und Art. 136 EAG-Vertrag in der Auslegung der EG-Verträge und in der Überwachung der Tätigkeit der Organe der EG und der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verträge.

Die Beziehungen zwischen den EG-Organen, den Mitgliedstaaten der EG sowie zwischen natürlichen und juristischen Personen aus EG-Staaten sind durch ein kompliziertes und hierarchisch gegliedertes Integrationsrecht geregelt. Angesichts der in den EG vorhandenen mannigfachen Sonder- und Einzelinteressen von Mitgliedstaaten und einzelnen Monopolen ist die einheitliche Auslegung, Anwendung und Durchsetzung dieses Rechts von erstrangiger Bedeutung für die Funktionstüchtigkeit der EG. In

der bürgerlichen Literatur wird der Gerichtshof deshalb als ein „Integrationsfaktor erster Ordnung“ bezeichnet.⁶

Der Gerichtshof und die von ihm vorgenommene Interpretation des EG-Rechts leisten neben der Perfektionierung des staatsmonopolistischen Herrschaftsmechanismus einen wesentlichen Beitrag zur Verschleierung ökonomischer und politischer Herrschaftsinteressen. In den Konzepten zur westeuropäischen politischen Integration wird dem Gerichtshof die Rolle zugeordnet, durch Rechtsinterpretation zur Weiterentwicklung dieser Integration beizutragen.⁷ Der Gerichtshof hat sich diese Konzepte zu eigen gemacht und selbst aktiv politische Vorstellungen entwickelt, wie mit Hilfe des gegenwärtigen Integrationsrechts und der Grundsätze seiner Rechtsprechung ein Beitrag zur Schaffung der angestrebten westeuropäischen politischen Union geleistet werden kann.⁸

Tätigkeitsformen und Zuständigkeit des Gerichtshofs

Der Gerichtshof besteht aus neun Richtern, vier Generalanwälten und einem Kanzler, die von den Regierungen der EG-Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden. Er verwirklicht seine Aufgaben durch Erstattung von Rechtsgutachten (z. B. zu Übereinkommen, die die EG mit dritten Staaten oder mit internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen abzuschließen beabsichtigen) und durch Rechtsprechung. Letztere Funktion ist als die bedeutungsvollere anzusehen. Sowohl die Gutachten als auch die Entscheidungen ergehen mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit. Entscheidungen des Gerichtshofs können durch „Anrufung im Wege des Vorabentscheidungsersuchens“ oder durch direkte Klage erwirkt werden.

Bei der *Anrufung im Wege des Vorabentscheidungsersuchens* hat der Gerichtshof die Aufgabe, den nationalen Gerichten der EG-Staaten, die ihm Fragen nach der Gültigkeit oder Auslegung einer integrationsrechtlichen Bestimmung zur Vorabentscheidung vorlegen, Rechtsberatung zu erteilen. Artikel 177 EWG-Vertrag bestimmt, daß nationale Gerichte in Fragen, die die Auslegung des EWG-Vertrags oder die Gültigkeit von Handlungen der EG-Organe betreffen, den Gerichtshof um seine Stellungnahme ersuchen können. Die Anrufung des Gerichtshofs, die durch alle nationalen Gerichte erfolgen kann, wird als „Verweisung im Wege der Vorabentscheidung“ bezeichnet. Die letztinstanzlichen Gerichte der EG-Mitgliedstaaten sind nach Art. 177 EWG-Vertrag sogar verpflichtet, in solchen Fragen die Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs einzuholen. Die Entscheidungen, die im Wege der Vorabentscheidung ergehen, haben rechtsverbindlichen Charakter. Sie dienen einer einheitlichen Auslegung des Integrationsrechts in allen EG-Mitgliedstaaten.

In der bürgerlichen Literatur wird die Verweisung im Wege der Vorabentscheidung als „Lötstelle zwischen dem einzelstaatlich-nationalen und dem Gemeinschaftsrecht“ gekennzeichnet, durch die „die direkte Verbindung zwischen dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und den Gerichten der Mitgliedstaaten hergestellt (wird)“.⁹ Damit stellt die Tätigkeit in Vorabentscheidungsverfahren die für die Stabilisierung der staatsmonopolistischen Herrschaftsverhältnisse im Rahmen der EG bedeutungsvollere Seite der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dar.¹⁰

Direkte Klagen vor dem Gerichtshof können EG-Organe, Mitgliedstaaten und natürliche oder juristische Personen gegen EG-Organe und Mitgliedstaaten erheben. Folgende Fälle von Klagen kommen in Betracht: